

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 117/83

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Nonnenkamp

am 20. März 1985

beschlossen:

Die Erinnerungen des Beklagten gegen den
Kostenansatz in der Kostenrechnung vom
14. Februar 1984 - Kassenzeichen
01404/84/B - sowie seine Einwendungen
gegen den mit der vorgenannten Kosten-
rechnung geltend gemachten Gerichtskosten-
anspruch werden zurückgewiesen.

Damit erledigt sich sein Antrag auf Ge-
währung von Prozeßkostenhilfe und Bei-
ordnung eines Rechtsanwalts.

- 3 -

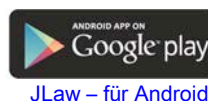
Gründe:

Mit seiner Eingabe vom 13. Dezember 1984 hat sich der Beklagte u.a. gegen die im Entscheidungssatz genannte Kostenrechnung gewandt und "Antrag auf Prozeßkostenhilfe wegen der Erhebung einer Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO" und "Beordnung eines Anwalts gemäß § 121 ZPO" gestellt. Indessen beschränkt das Gesetz den Rechtsweg im Verfahren über den Ansatz von Gerichtskosten, die ein zivilprozessuales Verfahren betreffen, auf die Rechtsbehelfe nach § 5 GKG, mit denen der Kostenschuldner Einwendungen erheben kann, die im Kostenrecht begründet sind. Im Verfahren über die Beitreibung der Gerichtskosten steht ihm außerdem der Rechtsschutz des § 8 Justizbeitreibungsordnung zur Verfügung, nach dessen Abs. 1 Satz 1 Einwendungen, die den beizutreibenden Anspruch selbst betreffen, vom Schuldner nach den Vorschriften über Erinnerungen gegen den Kostenansatz gerichtlich geltend zu machen sind.

Hiernach stellt sich die Erhebung der Vollstreckungsabwehrklage, von der in der Eingabe des Beklagten die Rede ist, von vornherein nicht als der richtige Weg zur Verfolgung des Anliegens des Beklagten dar. Indessen ist bei der sachgerechten Behandlung dieser Eingabe nicht am Wortlaut des angeführten Antrages zu haften, sondern ihr Gesamtinhalt zu würdigen. Danach ist die Eingabe i.S. der vorgenannten Rechtsbehelfe nach § 5 GKG, § 8 Justizbeitreibungsordnung zu verstehen und zu behandeln.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Dafür spricht auch das weitere Schreiben vom 28. Januar 1985, in dem der Beklagte ausführt, daß über die - hier betroffenen nicht vor dem Bundesverfassungsgericht angefallenen - "sonstigen Kosten ... gemäß GKG das Gericht" entscheidet, "bei dem die Kosten angesetzt sind".

Die Überprüfung der Sache nach Maßgabe der vorgenannten Vorschriften hat jedoch keinen Grund zu Beanstandungen ergeben. Die gegen den Beklagten angesetzten Kosten sind richtig berechnet und erhoben. Auch sonst besteht der geltend gemachte Kostenanspruch zu recht.

Lohmann

Blumenröhr

